Satzung

der Neuen Hessischen Beamtensterbekasse Darmstadt

Sterbekasse für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr in Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz

Die Neue Hessische Beamtensterbekasse hat als Rechtsnachfolgerin der im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Hessischen Beamtensterbekasse zu Darmstadt ihre Geschäfte am 1. Juli 1924 begonnen. Sie wurde durch Senatsentscheidung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherungen vom 13. November 1924 zum Geschäftsbetrieb zugelassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Sterbekasse führt den Namen

Neue Hessische Beamtensterbekasse Darmstadt

und hat ihren Sitz in Darmstadt. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne der §§ 210, 218 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). In die Sterbekasse können aufgenommen werden: Beamte, Angestellte und Arbeiter des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr. Den genannten Personen sind ihre Lebenspartner gleichgestellt.

- (2) Das Geschäftsgebiet der Sterbekasse umfasst die Länder Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz.
- (3) Die Bekanntmachungen der Sterbekasse erfolgen durch Rundschreiben.
- (4) Die Sterbekasse unterliegt der Aufsicht durch das Regierungspräsidium in Darmstadt.

§ 2 Aufnahme

- (1) In die Sterbekasse können Personen aufgenommen werden, die das 20. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- (2) Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind dem Vorstand der Sterbekasse schriftlich auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Die Aufnahme in die Sterbekasse kann von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- (3) Die Sterbekasse nimmt den Antrag durch Aushändigung des Versicherungsscheins, der Satzung und des Beitrags- und Leistungstarifs an. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrags. Ist ein Versicherungsschein vernichtet worden oder abhanden gekommen, so stellt die Sterbekasse auf Antrag einen Ersatzversicherungsschein aus, nachdem der Verlust genügend glaubhaft gemacht ist.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif, der als Anhang Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Beiträge werden im Voraus viertel-, halbjährlich oder jährlich gezahlt und sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet oder das Mitglied das 85. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Sterbegeld

(1) Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags-und Leistungstarif (s. Anhang).Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet. Weiterhin ist der Mehrbetrag, der sich durch die Gewinnbeteiligung nach § 13 der Satzung ergibt, mit dem Sterbegeld auszuzahlen.

- (2) Für Versicherungen mit einem Abschlussalter über 55 Jahre gilt eine gestaffelte dreijährige Wartezeit. Die Leistung während der Wartezeit beträgt pro Monat der Versicherungsdauer ab dem siebten Versicherungsmonat 1/36 der Versicherungssumme (ohne Gewinnbeteiligung), jedoch mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge.
- (3) Der Sterbefall ist der Sterbekasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins zu melden. Die Sterbekasse kann eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache verlangen. Sie ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheins zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheins, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Sterbekasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
- (4) Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgen.

§ 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung

erklären ist, oder durch Ausschluss.

- (1) Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu
- (2) Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Sterbekasse seinen Austritt erklären.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus der Sterbekasse ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 oder 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorliegen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Anzeigenpflichtverletzung, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrenerhöhung durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff. VVG vorliegen.
- (5) Mitglieder, die aus der Sterbekasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten eine Rückvergütung (s. Anhang), wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung erhöht sich noch um die Beteiligung an den Bewertungsreserven.
- (6) Zahlt ein nach Absatz 2 oder 3 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Sterbekasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

§ 6 Wohnungs- und Namensänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Sterbekasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Namensänderungen.

§ 7 Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es

der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Abs. 2 und 3), die Wartezeit (§ 4 Abs. 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Abs. 3), den Austritt und Ausschluss aus der Sterbekasse (§ 5 Absatz 2 bis 4) sowie die Rückvergütung (§ 5 Abs. 5) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 13 Abs. 3.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sterbekasse.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre innerhalb der ersten neun Monate nach Schluss des dritten Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Versammlung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung bekanntzugeben.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) die Änderung der Satzung (vgl. auch § 7),
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder (und. der stellvertretenden Vorstandsmitglieder) und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
- c) die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses
- (§ 12 Abs. 2),
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- f) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer,
- g) die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages,
- h) die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung (§ 14)
- (2) Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach Absatz 1 Buchstabe b, d und f sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Sterbekasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Sterbekasse. Er vertritt die Sterbekasse gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (zugleich Schriftführer) und dem Kassenführer.
- (3) Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Sterbekasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Fall haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Geschäftsführer mitzuwirken.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

(5) Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

§ 11 Vermögensanlage; Verwaltungskosten

- (1) Das Vermögen der Sterbekasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 215 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung- Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnlV) sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.
- (2) Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12 Rechnungslegung; Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Sterbekasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (3) Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungsstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13 Überschüsse; Fehlbeträge

- (1) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 Prozent des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 Prozent der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- (2) Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Beschluss bedarf der Der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit

auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 139 Abs. 3 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde (Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend). Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14 Folgen der Auflösung

- (1) Nach Auflösung der Sterbekasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Sterbekasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(3) Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Sterbekasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Sterbekasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen der Sterbekasse darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 BGB). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an eine soziale Einrichtung ausgekehrt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die bisher gültige Satzung verliert damit ihre Wirksamkeit.

Darmstadt, 26. September 2020

Der Vorstand der Neuen Hessischen Beamtensterbekasse Darmstadt

Der Vorsitzende Der Geschäftsführer Dr. Stoll Porth

Anhang zur Satzung vom 1. Januar 2021

I: Beitragstarif bis 20.12.2012

 $\label{thm:continuous} \mbox{Die für je 500,00 Euro Versicherungssumme zu entrichtenden monatlichen Beiträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.}$

	Beitrag	für		Beitrag für			
Beitritts-	Männliche	Männliche weibliche		männliche	weibliche		
alter	Person	en	alter	Personen			
	Euro	Euro		Euro	Euro		
20	0,63	0,58	43	1,44	1,24		
21	0,64	0,59	44	1,50	129		
22	0,66	0,61	45	1,56	1,37		
23	0,69	0,63	46	1,64	1,44		
24	0,71	0,65	47	1,72	1,50		
25	0,73	0,66	48	1,80	1,58		
26	0,76	0,69	49	1,89	1,66		
27	0,78	0,71	50	1,99	1,74		
28	0,81	0,73	51	2,09	1,84		
29	0,83	0,76	52	2,19	1,93		
30	0,87	0,78	53	2,30	2,03		
31	0,90	0,80	54	2,42	2,14		
32	0,94	0,83	55	2,55	2,26		
33	0,97	0,86	56	2,66	2,37		
34	1,01	0,88	57	2,80	2,50		
35	1,05	0,92	58	2,95	2,65		
36	1,09	0,95	59	3,11	2,80		
37	1,14	0,99	60	3,28	2,97		
38	1,18	1,02	61	3,47	3,16		
39	1,23	1,06	62	3,67	3,36		
40	1,28	1,09	63	3,89	3,57		
41	1,33	1,14	64	4,12	3,80		
42	1,38	1,19	65	4,38	4,06		

II: Beitragstarif vom 21.12.2012 bis zum 31.12.2017

<u>Beitrittsalter</u>	Mitgliedsbeitrag	<u>Beitrittsalter</u>	Mitgliedsbeitrag		
	Euro		Euro		
20	0,63	43	1,44		
21	0,64	44	1,50		
22	0,66	45	1,56		
23	0,69	46	1,64		
24	0,71	47	1,72		
25	0,73	48	1,80		
26	0,76	49	1,89		
27	0,78	50	1,99		
28	0,81	51	2,09		
29	0,83	52	2,19		
30	0,87	53	2,30		
31	0,90	54	2,42		
32	0,94	55	2,55		
33	0,97	56	2,66		
34	1,01	57	2,80		
35	1,05	58	2,95		
36	1,09	59	3,11		
37	1,14	60	3,28		
38	1,18	61	3,47		
39	1,23	62	3,67		
40	1,28	63	3,89		
41	1,33	64	4,12		
42	1,38	65	4,38		

III: Beitragstarif ab dem 01.01.2018 gemäß Satzungsnachtrag vom 18.11.2017

Beitrittsalter	Mitgliedsbeitrag	Beitrittsalter	Mitgliedsbeitrag		
	Euro		Euro		
20	0,79	43	1,64		
21	0,81	44	1,70		
22	0,84	45	1,77		
23	0,86	46	1,84		
24	0,88	47	1,91		
25	0,91	48	1,99		
26	0,93	49	2,08		
27	0,96	50	2,16		
28	0,99	51	2,26		
29	1,02	52	2,36		
30	1,05	53	2,46		
31	1,08	54	2,57		
32	1,12	55	2,69		
33	1,15	56	2,82		
34	1,19	57	2,95		
35	1,23	58	3,10		
36	1,27	59	3,25		
37	1,32	60	3,42		
38	1,36	61	3,60		
39	1,41	62	3,80		
40	1,46	63	4,01		
41	1,52	64	4,24		
42	1,58	65	4,50		

Beispiel für die Beitragsberechnung:

Beitrittsalter = 40 Jahre Monatlicher Beitrag für 500 € Versicherungssumme = 1,46 €

Gewünschte Versicherungssumme = 5.000 € (10 x 500 €)

Monatlicher Beitrag: 1,46 € x 10 = $\underline{14,60}$ €

Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder das nachfolgende Sterbegeld:

Es beträgt je nach Versicherungssumme 500 € bis 6.000 €. Innerhalb dieser Grenzen ist es jeweils auf volle 50 € festzusetzen. Bei vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossenen Versicherungsverträgen wird das Sterbegeld pro 100 DM auf 52 € angehoben. Nachversicherungen sind zulässig, wenn das Mitglied das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und alle Versicherungen zusammen den oben angeführten Höchstbetrag nicht übersteigen. Bei Nachversicherungen ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen. § 2 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

Die Rückvergütung (§ 5 Abs. 5 der Satzung) beträgt bei einer Mitgliedschaft von:

bis zu 10 Jahren = 20% bis zu 15 Jahren = 30% bis zu 20 Jahren = 40%

über 20 Jahren = 50% der gezahlten Beiträge ohne Zinsen.

Noch Anhang zur Satzung

Die Überschussbeteiligung wird in der Form verzinslich (mit dem Rechnungszins 1. Ordnung des jeweiligen Gutachtens) angesammelter Anteile vorgenommen, die bei Tod ausgezahlt werden. Der exakte Betrag berechnet sich nach der entsprechenden Tabelle aus dem jeweils letzten Gutachten und durch Multiplikation mit dem gezahlten bzw. bis zur Beitragsfreiheit gezahlten (Brutto-) Monatsbeitrag. Die einzelnen Dividenden betragen:

Sonder-/ Einmaldividende Laufe

Laufende Dividende pro Jahr

1984 ein Jahresbeitrag 1989 ein Jahresbeitrag 1993 ein Jahresbeitrag 1999 ein Jahresbeitrag 2004 ein Jahresbeiträge 2009 zwei Jahresbeiträge 2016 zwei Jahresbeiträge 2020 zwei Jahresbeiträge 1959-1963 20,00% des Beitrags 1964-1968 25,00% des Beitrags 1969-2023 30,00% des Beitrags

<u>Anmerkung:</u> Die Sonderdividenden (Einmaldividenden) sowie die laufenden Dividenden sind in die nachfolgende Dividendenfaktortabelle eingearbeitet.

Dividendenfaktortabelle

Dividendentabelle ab 2021		Einmaldi	vidende	24							
pro 1 € Monatsbeitrag		lfd. Divide	ende	3,6							
	J		Zins		0,01						
Abschlussjahr	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	Abschlussjahr	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023
1950	897,56	921,56	934,38	947,32	960,39	1987	380,14	404,14	411,78	419,50	427,30
1951	890,18	914,18	926,92	939,79	952,79	1988	370,68	394,68	402,23	409,85	417,55
1952	882,81	906,81	919,48	932,27	945,19	1989	331,06	355,06	362,21	369,43	376,72
1953	875,43	899,43	912,02	924,74	937,59	1990	322,23	346,23	353,29	360,42	367,62
1954	868,05	892,05	904,57	917,22	929,99	1991	313,69	337,69	344,67	351,72	358,84
1955	860,67	884,67	897,12	909,69	922,39	1992	305,44	329,44	336,33	343,29	350,32
1956	853,30	877,30	889,67	902,17	914,79	1993	270,92	294,92	301,47	308,08	314,76
1957	845,92	869,92	882,22	894,64		1994	263,22	287,22	293,69	300,23	306,83
1958	838,54	862,54		887,12	899,59	1995	255,79	279,79	286,19	292,65	299,18
1959	821,43	845,43	857,48	869,65	881,95	1996	248,60	272,60	278,93	285,32	291,77
1960	804,90	828,90	840,79	852,80	864,93	1997	241,66	265,66	271,92	278,24	284,62
1961	788,94	812,94	824,67	836,52	848,49	1998	234,95	258,95	265,14	271,39	277,70
1962	773,51	797,51	809,09	820,78	832,59	1999	206,86	230,86	236,77	242,74	248,77
1963	758,60	782,60	794,03	805,57	817,23	2000	200,60	224,60	230,45	236,35	242,31
1964	740,59	764,59	775,84	787,20	798,67	2001	194,55	218,55	224,34	230,18	236,08
1965	723,20	747,20	758,27	769,45	780,74	2002	188,71	212,71	218,44	224,22	230,06
1966	706,39	730,39	741,29	752,30	763,42	2003	183,06	207,06	212,73	218,46	224,24
1967	690,15	714,15	724,89	735,74	746,70	2004	159,41	183,41	188,84	194,33	199,87
1968	674,46	698,46	709,04	719,73	730,53	2005	154,14	178,14	183,52	188,96	194,45
1969	656,27	680,27	690,67	- , -	711,79	2006	149,05	173,05	178,38	183,76	189,20
1970	638,69	662,69	672,92	683,25	693,68	2007	144,12	168,12	173,40	178,73	184,12
1971	621,71	645,71	655,77	665,93	676,19	2008	139,37	163,37	168,60	173,89	179,23
1972	605,30	629,30	639,19	649,18	659,27	2009	104,14	128,14	133,02	137,95	142,93
1973	589,45	613,45	623,18	633,01	642,94	2010	99,70	123,70	128,54		138,36
1974	574,13	598,13	607,71		627,16	2011	95,41	119,41	124,20	129,04	133,93
1975	559,34	583,34	592,77	602,30	611,92	2012	91,27	115,27	120,02	124,82	129,67
1976	545,04	569,04	578,33	587,71	597,19	2013	47,23	71,23	75,54	79,90	84,30
1977	531,22	555,22	564,37	573,61	582,95	2014	43,36	67,36	71,63	75,95	80,31
1978	517,88	541,88	,	560,01	569,21	2015	39,56	63,56	67,80	72,08	76,40
1979	504,98	528,98	537,87	546,85	_	2016	10,91	34,91	38,86	42,85	46,88
1980	492,52	516,52	525,29	534,14	543,08	2017	7,24	31,24	35,15	39,10	43,09
1981	480,48	504,48	513,12	521,85	530,67	2018	3,60	27,60	31,48	35,39	39,34
1982	468,85	492,85	501,38	509,99	518,69	2019			3,60	7,24	10,91
1983	457,61	481,61	490,03	498,53	507,12	2020				3,60	7,24
1984	410,56	434,56	442,51	450,54	458,65	2021					3,60
1985	400,07	424,07	431,91	439,83	447,83	2022					
1986	389,93	413,93	421,67	429,49	437,38	2023					

Berechnungsbeispiel:

Eintrittsjahr: 1980 Sterbejahr: 2021

Monatsbeitrag: 5 € (Beisp.)

Div.faktor laut Tabelle: **525,29**

Ergibt die **Dividende:** 5 x 525,29 = **2.626,45** €